

## Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Zwischen

dem Verein \_\_\_\_\_ e. V.

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand \_\_\_\_\_

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

wird folgender

### Vertrag

geschlossen:

#### § 1 Vertragspartner

Frau/Herr \_\_\_\_\_ beginnt ab \_\_\_\_\_ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberuflicher, selbstständiger Übungsleiter für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz des (Verband/Fachverband) \_\_\_\_\_ zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

#### § 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Es besteht Einvernehmen darüber, dass hinsichtlich Zeitaufwand, Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit keine Weisungen von dritter Seite aus bestehen.
2. Frau/Herr führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehört

ren auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
6. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstige Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

### **§ 3 Zeitlicher Rahmen**

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

---

Mit dem zuständigen Vorstandsmitglied/Abteilungsleiter des Auftraggebers ist die genaue zeitliche Festlegung der Übungsstunden jeweils abzustimmen.

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt \_\_\_\_\_ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

### **§ 4 Honorarsätze**

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von \_\_\_\_\_ Euro pro geleisteter Stunde zugrunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_, überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

### **§ 5 Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnete und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

Der Vorstand oder ein legitimierter Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert.

Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

### **§ 6 Änderungen**

Soweit sich aufgrund gesetzlicher Neuregelungen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 4 und 5 dieses Vertrags ändern sollten, gehen die Parteien bei Abschluss dieses Vertrags davon aus, dass der Auftragnehmer als Selbstständiger in eigener Verantwortung die jeweiligen Auswirkungen zu tragen hat.

### **§ 7 Zeitraum**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_\_ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Vertragsänderungen**

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

### **§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Für den Auftraggeber  
- Der Vereinsvorstand -

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer/in

### Allgemeine Hinweise:

Beachten Sie die Abgrenzungsmerkmale zwischen freiem Mitarbeiter einerseits und Angestellten/Arbeitnehmern andererseits. Die Rechtsprechung bejaht die Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn jemand persönlich abhängig ist. Prüfen Sie anhand nachfolgender Checkliste, ob dies der Fall ist.

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden (örtliche Weisungsgebundenheit, Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und Arbeiten mit Arbeitsmitteln des Vereins)?
- Kann der Auftragnehmer weitgehend frei über seine Dienstzeit bestimmen oder ist er vielmehr in bestimmte Dienstpläne eingebunden, so dass ihm eine „Zeitsouveränität“ fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was und wie er arbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen? Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?

Selbstständige dürfen nicht weisungsgebunden hinsichtlich Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung sein. Bei Betriebsprüfungen durch die zuständigen Sozialversicherungsträger wird hierauf strengstens geachtet.

Neben der vertraglichen Ausgestaltung kommt es aber entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollten Sie:

- Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung vermeiden.
- Die Möglichkeit einräumen, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.
- Eine abschließende Vergütung zahlen bzw. diese als Honorar bezeichnen (keine für Arbeitsverhältnisse sonstigen typischen Sozialleistungen gewähren wie Fahrgeld, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlungen usw.).
- Den freien Mitarbeiter ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Absprachen einsetzen.
- Ablauf- oder verfahrensorientierte Anweisungen vermeiden und die Freiheit gewähren, den Inhalt der Dienstleistung selbst zu bestimmen.
- Wahl des Leistungsorts einräumen, soweit möglich.
- Büroräume, Telefonanlage, EDV-Anlage usw. nicht kostenlos überlassen, sondern ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge zur Verfügung stellen.
- Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen vermeiden.
- Den Einsatz von Hilfspersonen zulassen und keine höchstpersönliche Leistungserbringung fordern.
- Den freien Mitarbeiter nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf einbinden (Urlaubsanträge, Krankmeldungen, Telefonverzeichnisse, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten).
- Das unternehmerische Risiko des freien Mitarbeiters respektieren und Ihre Kontrollrechte und Ihr Recht auf Berichterstattung ausschließen.

**Zu beachten:** Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen wird über ein neues Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung konkretisiert, das im wesentlichen vorsieht, dass Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte (also Arbeitnehmerstatus) angesehen werden, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Dies auf der Grundlage einer Niederschrift vom 21.11.2001. In der Anlage 4 wurden hierbei beim Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung

zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit die Modifikationen für Übungsleiter (Höhe der Vergütung, bis zu 15 Stunden-Tätigkeit pro Woche) berücksichtigt.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt die Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab,
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit.

Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Gesamtumstände.

**Dies bedeutet:** Je größer der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Sport-Übungsleiters ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für eine abhängige Beschäftigung. Ausgehend von den zuvor dargestellten generellen Abgrenzungskriterien zwischen selbstständiger / nichtselbstständiger Tätigkeit spricht für eine abhängige Beschäftigung, wenn z. B. vertragliche Ansprüche auf Lohnfortzahlung, Urlaub, Weihnachtsgeld oder sonstige Leistungen bestehen.

Dieses Vertragsmuster schließt derartige Anhaltspunkte grundsätzlich aus. Für die Vereinspraxis ergibt sich aus dieser veränderten Beurteilung, dass eine Gleichstellung mit den bisher abweichenden steuerlichen Vorgaben erreicht wird.

**Konkret:** Soweit keine typischen Arbeitnehmer-Vertragsbestandteile vereinbart sind, besteht bei einer Tätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich und einem Verdienst bis zu 479 EUR (bis 31.12.2001: 930 DM) monatlich keine Beitrags- und Meldepflicht mehr.

Der zuvor genannte Betrag von 479 EUR im Monat ergibt sich aus der Zusammenrechnung des auf Monate umgerechneten Steuerfreibetrags von 154 EUR (bis 31.12.2001: 300 DM) nach § 3 Nr. 26 EStG (der auch bereits bei der Sozialversicherung freigestellt war) und der Grenze für geringfügige Beschäftigungen von 325 EUR (bis 31.12.2001: 630 DM). Damit ist der Verein bei selbstständiger Tätigkeit des Übungsleiters nicht mehr verpflichtet, die sonst anfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder Pauschalbeiträge (12 % Renten-, 10 % Krankenversicherung) zusätzlich zu übernehmen.

#### **Steuerhinweis:**

Der selbstständige Übungsleiter hat daher diese Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei er den 1.848 EUR-Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen kann.

**Weitere Konsequenzen:** Aufgrund des o.g. Besprechungsergebnisses der Spitzenorganisation der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem BMA tritt keine Rechtsänderung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen ein. Das Besprechungsergebnis ist Ausfluss der praktischen Erfahrungen der Clearingstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Rahmen von Statusfeststellungen, die gezeigt haben, dass die bisherige Ansicht, wonach Übungsleiter grundsätzlich als in das Unternehmen eingegliedert zu betrachten sind, und demzufolge zumeist zu den abhängig Beschäftigten gehören, den tatsächlichen Gegebenheiten bei den nebenberuflichen Übungsleitern nicht gerecht wird.

Selbstständig tätige Übungsleiter in Sportvereinen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und ihre Tätigkeit mehr als geringfügig ausüben. Wird die Übungsleitertätigkeit an weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt und übersteigt die monatliche Vergütung 479 EUR nicht (325 EUR plus 154 EUR als o.g. monatlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG), besteht Rentenversicherungsfreiheit. Werden die Geringfügigkeitsgrenzen jedoch überschritten, ggf. auch durch Zusammenrechnung der Übungsleitertätigkeit mit einer anderen rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit, besteht Rentenversicherungspflicht. Rentenversicherungspflichtige, selbstständige Übungsleiter haben sich zur Durchführung der Rentenversicherungspflicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), 10704 Berlin zu melden.

Für selbstständig tätige Übungsleiter besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder der Abschluss einer ergänzenden privaten Unfallversicherung.

**Zum Anwendungsbereich:** Diese günstigere sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt ausschließlich für Sport-Übungsleiter oder Trainertätigkeiten auf vergleichender Basis für Sportvereine als Auftraggeber. Nach Auffassung des BMA gilt dies nicht für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für den Sportverein, etwa als Organisationsleiter, Sportler etc.

Sportvereine sollten bei der Abrechnung für Übungsleitervergütungen auf das o.g. Besprechungsergebnis unbedingt auch im Vereinsinteresse achten! Bei unklaren Sachverhalten Rücksprache mit dem Verband/Krankenkasse/BfA nehmen!

Klargestellt ist zwischenzeitlich, dass auch der selbstständige Sportübungsleiter/Trainer mit einer Vergütung bis zu 479 EUR über die zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Unfälle bei Ausübung der Tätigkeit für den Verein abgesichert sein dürfte.